



Entsprechenserklärung

Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Der im Februar 2002 verabschiedete Deutsche Corporate Governance Kodex in der derzeit geltenden Fassung vom 14. Juni 2007 enthält Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften in Bezug auf Aktionäre und Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz, Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Das deutsche Aktienrecht verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft, jährlich zu erklären, welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

Vorstand und Aufsichtsrat identifizieren sich mit den Zielen des Kodexes, eine verantwortungsvolle, transparente und auf nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes gerichtete Unternehmensführung und -kontrolle zu fördern. Wir folgen den Empfehlungen wie folgt:

Vorstand und Aufsichtsrat der Wacker Construction Equipment AG erklären gem. § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 4. Juli 2003 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekanntgemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 12. Juni 2006 seit der Börsennotierung (15. Mai 2007) bis zum 20. Juli 2007 und ab dem 21. Juli 2007 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 14. Juni 2007, bekanntgemacht am 20. Juli 2007 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers, entsprochen wurde und wird, mit Ausnahme folgender unten aufgeführter Punkte.

In folgenden Fällen wurde und wird den Empfehlungen nicht entsprochen:

- 1. Ziff. 3.8 des Kodex:** Die D&O-Versicherungen für Vorstand und Aufsichtsrat sind ohne Selbstbehalt abgeschlossen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen Selbstbehalt nicht verbessert werden. Die D&O-Versicherung dient der Absicherung wesentlicher Eigenrisiken der Gesellschaft und allenfalls in zweiter Linie dem Vermögensschutz der Organmitglieder.
- 2. Ziff. 4.2.2 des Kodex:** Die Beratung und regelmäßige Überprüfung der Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand erfolgt durch den Präsidialausschuss. Über die Tätigkeit der Ausschüsse des Aufsichtsrats – und damit auch des Präsidialausschusses – wird im Plenum des Aufsichtsrats regelmäßig berichtet. Einer darüber hinausgehenden Beratung und Über-



prüfung der Vergütungsstruktur im Aufsichtsratsplenium bedarf es aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht.

3. **Ziff. 4.2.3 Abs. 6 des Kodex:** Die Hauptversammlung wird über die Grundzüge des Vergütungssystems der Vorstandsmitglieder und deren Veränderung nicht informiert.
4. **Ziff. 4.2.4, 4.2.5, 5.4.7 Abs. 3, 7.1.3 des Kodex:** Die Hauptversammlung hat beschlossen, dass die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds im Anhang der Einzel- und Konzernabschlüsse nicht offen gelegt werden. Daher wird auch ein Vergütungsbericht als Teil des Corporate Governance Berichts nicht erstellt. Neben einer individualisierten Offenlegung der Vorstandsbezüge unterbleibt auch eine individualisierte Offenlegung der Vergütung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährleisten die gesetzlichen Pflichtangaben eine ausreichende Information der Anleger und der Öffentlichkeit.
5. **Ziff. 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 des Kodex:** Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist durch den Aufsichtsrat nicht festgelegt worden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind davon überzeugt, dass die Eignung zur Unternehmensleitung maßgeblich von der individuellen Leistungsfähigkeit abhängt.
6. **Ziff. 5.3.3 des Kodex:** Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet. Die Größe des Aufsichtsrats (4 Anteilseignervertreter) rechtfertigt keinen besonderen Ausschuss zum Vorschlag von Aufsichtsratskandidaten.
7. **Ziff. 5.4.3. Satz 1 und 3 des Kodex:** Die Aufsichtsratswahl wurde in der ordentlichen Hauptversammlung 2007 in Übereinstimmung mit den in der Rechtsprechung gesetzten Anforderungen als Block- beziehungsweise Listenwahl durchgeführt. Auch künftig wird die Aufsichtsratswahl aus Effizienzgründen grundsätzlich als Blockwahl durchgeführt werden. Damit der Aufsichtsrat auch weiterhin unvoreingenommen den Vorsitzenden wählen kann, wird von einer Bekanntgabe der Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz abgesehen.
8. **Ziff. 5.4.4 des Kodex:** Nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats kann es in bestimmten Fällen sinnvoll sein, dass ehemalige Mitglieder des Vorstands in den Aufsichtsrat wechseln und dort auch den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz in bestimmten Ausschüssen übernehmen. Die internen Kenntnisse der ehemaligen Vorstandsmitglieder über das Unternehmen steigern die Effizienz der Kontrolle durch den Aufsichtsrat. Bei einem in Übereinstimmung mit dem Kodex ausgeglichen besetzten Aufsichtsrat sehen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats hierin keine Nachteile.



- 9. Ziff. 6.6 des Kodex:** Der Aktienbesitz einzelner Organmitglieder über 1 Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien wurde und wird im Corporate Governance Bericht nicht angegeben; insoweit geht nach Auffassung des Vorstands der Schutz der Person und der Familie vor. Angaben zum Erwerb oder der Veräußerung von Aktien der Gesellschaft durch Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder oder ihnen nahe stehende Personen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht (§ 15a WpHG). Auf eine zusätzliche Darstellung im Corporate Governance Bericht wird verzichtet.
- 10. Ziff. 7.1.2 Satz 3 des Kodex:** Der Konzernabschluss (Jahresfinanzbericht) wird innerhalb der gesetzlichen Fristen aufgestellt werden und öffentlich zugänglich gemacht werden (am 10. April 2008). Der 90-Tage-Zeitraum kann für den Konzernabschluss 2007 wegen des Mehraufwands im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss der Gesellschaft mit der Neuson Kramer Baumaschinen AG nicht eingehalten werden. Die Gesellschaft wird sich aber bemühen, künftig den 90-Tage-Zeitraum einzuhalten.

Allen übrigen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 14. Juni 2007, bekanntgemacht am 20. Juli 2007, im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers veröffentlicht, wurde und wird in vollem Umfang entsprochen.

München im März 2008

Wacker Construction Equipment AG
Vorstand und Aufsichtsrat

Nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen wird die Wacker Construction Equipment AG für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf ihrer Internetseite zugänglich halten.

Dr. Georg Sick

Hans Neunteufel